

Bundessozialgericht

5b RJ 76/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober
1986 in Berlin ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. September 1984
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, eine 1935 geborene türkische Staatsangehörige ohne Berufsausbildung, die von 1972 bis 1980 als Putzfrau allein in der Bundesrepublik versicherungspflichtig beschäftigt war, beantragte 1980 erstmals Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit. Nachdem dieser Antrag bindend abgelehnt war, stellte sie 1981 einen zweiten Antrag, den die Beklagte nach innerfachärztlicher Begutachtung mit der Begründung ablehnte, die Klägerin könne noch leichte bis mittelschwere Arbeiten als Putzfrau verrichten (Bescheid vom 20. Juli 1981).

Das Sozialgericht (SG) hat ein orthopädisches Gutachten eingeholt, in dem auch eine neurologische Beurteilung verwertet wurde. Es hat sodann die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Klägerin könne noch leichte Frauenarbeiten vollschichtig verrichten (Urteil vom 21. Juli 1982).

Während des Berufungsverfahrens ist die Klägerin in die Türkei zurückgekehrt. Das Landessozialgericht (LSG) hat zwei orthopädische und ein arbeitsmedizinisches Gutachten eingeholt. Sodann hat es die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Klägerin seien in der Zeit bis zu der für August 1984 behaupteten Verschlimmerung ihrer Gesundheitsstörungen noch leichte Arbeiten vollschichtig möglich gewesen. Ein Rentenanspruch aus einem etwa im August 1984 eingetretenen Versicherungsfall sei gemäß § 1246



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-3-

Abs 1 und 2a der Reichsversicherungsordnung (RVO) schon deshalb zu verneinen, weil die Klägerin in den letzten 60 Monaten vor dem August 1984 nicht für mindestens 36 Monate Beiträge für eine versicherungspflichtige Tätigkeit entrichtet habe (Urteil vom 11. September 1984).

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzungen der §§ 62, 103, 128 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie des materiellen Rechts durch das Berufungsgericht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Urteils des SG Stuttgart vom 21. Juli 1982 und des Bescheides vom 20. Juli 1981 zu verurteilen, ihr antragsgemäß Versichertenrente wegen Erwerbs- bzw wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren;

hilfsweise beantragt sie,

die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.



II

Die Revision der Klägerin ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet, weil die Klägerin zu Recht eine Verletzung des § 103 SGG sowie der §§ 62, 128 Abs 2 SGG durch das Berufungsgericht rügt.

Nach der dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden materiellrechtlichen Auffassung des LSG kam es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob die Klägerin in der Zeit von ihrem am 21. April 1981 gestellten zweiten Rentenantrag an berufs- oder erwerbsunfähig war. Dabei hat das LSG die Zeit ab August 1984 von dieser Fragestellung deshalb ausgeklammert, weil es der Auffassung war, die Klägerin erfülle nicht die sich aus § 1246 Abs 1 und 2a RVO ergebende Anspruchsvoraussetzung, daß sie in den letzten 60 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalls für mindestens 36 Monate Beiträge für eine versicherungspflichtige Tätigkeit entrichtet haben müsse. Hinsichtlich der Zeit bis zum August 1984 ist das LSG der Anregung der Klägerin gefolgt, von dem sie behandelnden Facharzt für innere Medizin Dr. M. einen Befundbericht über die gesundheitlichen Einschränkungen auf internistischem Gebiet einzuholen. Dieser Arzt hat nach Mitteilung der Befunde ohne nähere Begründung der Klägerin nur noch die Verrichtung einer leichten körperlichen Arbeit "bestenfalls halbtags" zugemutet. Da das LSG im angefochtenen Urteil nicht von dieser Beurteilung ausgegangen ist, hätte es zuvor klären müssen, ob und inwieweit die abweichende Beurteilung des Dr. M. auf



den - zusätzlich zu den orthopädischerseits festgestellten Einschränkungen - auf internistischem Fachgebiet erhobenen Befunden beruhte. Hierzu hätte es - wie die Klägerin zutreffend rügt - unter Beachtung des § 103 Satz 1 SGG der Einholung eines innerfachärztlichen Gutachtens bedurft. Dies insbesondere auch deshalb, weil wegen der Voraussetzungen des § 1246 Abs 1 und 2a RVO nach der Auffassung des LSG der Frage entscheidende Bedeutung zukam, wann ggf bei der Klägerin seit Rentenantragstellung eine Verschlimmerung ihrer körperlichen Behinderungen eingetreten war. Das LSG hat deshalb die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt, wenn es die von der Klägerin begehrte zusätzliche innerfachärztliche Begutachtung abgelehnt hat.

Der Klägerin ist aber auch das rechtliche Gehör nicht in dem vom Gesetz vorgesehenen Umfang gewährt worden. Nach § 62 SGG ist den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Nach § 128 Abs 2 SGG darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, bei einem erst im August 1984 eingetretenen Versicherungsfall habe die Klägerin in den davor liegenden 60 Monaten nicht mindestens 36 Monate Beiträge für eine versicherungspflichtige Tätigkeit entrichtet. Mit dieser rechtlichen Überlegung ist die Klägerin nach dem Inhalt der Akten erstmals in der Begründung des angefochtenen Urteils konfrontiert worden. Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung beim LSG Baden-Württemberg vom 11. September 1984 enthält jedenfalls keinen Vermerk darüber, daß die Klägerin auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen worden

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

ist und Gelegenheit erhalten hat, hierzu Stellung zu nehmen. Die Klägerin war zwar in der mündlichen Verhandlung beim LSG durch einen sachkundigen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Dieser mußte aber - namentlich wegen des in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beweisantrages - nicht damit rechnen, daß das LSG den Anspruch der Klägerin ab August 1984 aus anderen als aus Gründen der noch vorhandenen Leistungsfähigkeit verneinen würde. Dies um so mehr, als durchaus noch offen war, zu welchem Zeitpunkt bei ausreichender Sachaufklärung der Eintritt des Versicherungsfalls bei der Klägerin anzunehmen war. Deshalb war es der Klägerin und ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht möglich, Tatsachen vorzubringen und Beweise in der Richtung anzutreten, daß auch bei einem etwa im August 1984 eingetretenen Versicherungsfall die Voraussetzungen des § 1246 Abs 1 und 2a RVO erfüllt waren oder - durch Beitragsnachentrichtung - als erfüllt gelten konnten. Das angefochtene Urteil kann daher auch unter dem Gesichtspunkt der ausreichenden Gewährung rechtlichen Gehörs keinen Bestand haben.

-7-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)